

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 **München, den 30. November** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
23.11.2021	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München 2211-2-WK	622
9.11.2021	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung 2030-2-31-F	625
5.11.2021	Verordnung zur Änderung der Förderlehrerstudienordnung 2038-3-4-9-1-K	626
9.11.2021	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WK	628
18.11.2021	Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung 26-5-1-I	630
29.10.2021	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. April 2021, Az. 12 N 20.2529, betreffend den Antrag § 23 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 613, BayRS 26-5-1-I) für unwirksam zu erklären 26-5-1-I	631
9.11.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 776, 777 2126-1-18-G	632
15.11.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 796, 797 2126-1-18-G	632
16.11.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 799, 800 2126-1-18-G	633

2211-2-WK

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

vom 23. November 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das HfP-Gesetz (HfPG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-2-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Rechtsstellung“.

b) In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bavarian School of Public Policy“ durch die Wörter „Munich School of Politics and Public Policy“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aufgaben“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Einrichtung von weiterqualifizierenden Studien in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen der Technischen Universität,“.

bbb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Politikberatung“ die Wörter „sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen zu politischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforde-

rungen“ eingefügt.

ccc) In Nr. 6 werden die Wörter „dem fakultätsübergreifenden Munich Center for Technology in Society“ durch die Wörter „den wissenschaftlichen Einrichtungen“ ersetzt.

bb) Satz 5 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„ ; die TUM School of Social Sciences and Technology dient dabei als korrespondierende Einrichtung für die Hochschule für Politik.“

cc) In Satz 6 wird das Wort „Fakultät“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.

3. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Organe“.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Rektor, Rektorin“.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fakultät“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Art. 28 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und Abs. 8“ eingefügt.

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Senat“.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „die“ durch die Wörter „sechs gewählte Vertreter und Vertreterinnen der“ ersetzt.

- bb) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „2. ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 3,
3. ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,“.
- cc) In Nr. 4 wird vor dem Wort „gewählte“ das Wort „zwei“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Verfügen die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.“
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Hochschulbeirat“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „achtzehn“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die zehn gewählten Mitglieder des Senats (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4),“.
- bbb) In Nr. 3 werden die Wörter „ein aus dem Hochschulrat der Technischen Universität von dem oder der Vorsitzenden zu entsendendes weiteres Mitglied sowie der“ durch die Wörter „der Präsident oder die Präsidentin der Technischen Universität, im Verhinderungsfall vertreten durch den“
- ersetzt.
- ccc) In Nr. 4 werden vor den Wörtern „weitere Persönlichkeiten“ die Wörter „bis zum Erreichen der zulässigen Mitgliederanzahl des Gremiums“ eingefügt.
7. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Verwaltungsdirektor, Verwaltungsdirektorin“.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Im Einvernehmen mit dem Rektor oder der Rektorin und dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität kann der Hochschulbeirat zulassen, dass der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin gleichzeitig das Amt eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Einrichtung ausübt. ²Soweit er oder sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Technischen Universität steht, ist er oder sie nach näherer Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen im notwendigen Umfang an die Technische Universität abzuordnen.“
8. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Lehrkörper der Hochschule für Politik“.
- b) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „ . Den“ wird durch das Wort „ ; den“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ eingefügt.
- cc) Die Wörter „Hochschule für Politik nach Abs. 1 Nr. 1“ werden durch die Wörter „Technischen Universität“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach der Angabe „Art. 19 bis 22 BayHSchPG“ die Wörter „sowie die Lehr-

- verpflichtungsverordnung“ eingefügt.
9. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Studium und Lehre“.
- b) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Fakultät“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
10. In Art. 10 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Nähere Bestimmungen“.
11. Art. 10a wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Reformprozess und Übergangsvorschrift“.
- b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Die Gremienmitglieder der Hochschule für Politik werden nach diesem Gesetz erstmals zum 1. Oktober 2022 gewählt; die bisherigen Gremienmitglieder bleiben bis zum 30. September 2022 im Amt.“
12. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nrn. 1 und 2 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 1.
- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 2 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- dd) Folgende Nr. 3 wird angefügt:
- „3. Abs. 6 am 1. Oktober 2022.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

München, den 23. November 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2030-2-31-F

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

vom 9. November 2021

Auf Grund

- des Art. 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, und
- des Art. 44 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch die §§ 3 und 4 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Auf die vor dem 1. September 2021 geborenen Kinder oder für die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 23 Abs. 2 Satz 1 in der am 31. August 2021 geltenden Fassung anzuwenden.“

2. In § 27 wird Abs. 2 durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) § 26a Abs. 1 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

(3) § 26a Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. August 2029 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

München, den 9. November 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-4-9-1-K

Verordnung zur Änderung der Förderlehrerstudienordnung

vom 5. November 2021

Auf Grund

- des Art. 120 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, und
- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Förderlehrerstudienordnung (FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 123 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹§ 19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung gilt entsprechend. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen der Unterricht in einzelnen Fächern in begrenztem Umfang als Distanzunterricht abgehalten werden. ³Die Lehrerkonferenz ist vorher anzuhören.“

2. In § 9 Abs. 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. In § 14 Satz 1 Halbsatz 2 und in § 17 Satz 2 wird jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

- bb) Nr. 3 wird aufgehoben.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mathematik“ die Wörter „ , Deutsch als Zweitsprache sowie Individuelle Förderung“ eingefügt und die Wörter „und zwei weitere Pflichtfächer, die die Studierenden auswählen“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und in Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Prüfungszeit“ die Wörter „in Fachdidaktik Deutsch und Fachdidaktik Mathematik jeweils 30 Minuten, in Deutsch als Zweitsprache und Individuelle Förderung jeweils“ eingefügt und die Wörter „pro Prüfungsfach“ gestrichen.

- ee) Die bisherigen Sätze 6 bis 11 werden die Sätze 5 bis 10.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei der Berechnung der Gesamtnote zählt die Bewertung der Leistungen in

Pädagogik,

Psychologie,

Fachdidaktik Deutsch und

Fachdidaktik Mathematik je zweifach;

Deutsch als Zweitsprache und

Individuelle Förderung je einfach.“

- b) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das

Wort „Satz“ ersetzt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

7. In § 32 werden die Abs. 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) § 8 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die die Ausbildung vor dem 1. August 2018 begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, gilt die Förderlehrerstudienordnung in der am 30. November 2021 geltenden Fassung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

München, den 5. November 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2210-8-2-1-1-WK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

vom 9. November 2021

Auf Grund

- des Art. 12 Abs. 1 des vom 21. März bis 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (GVBl. S. 528, 2020 S. 204, BayRS 02-24-WK), und
- des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 268) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Ist bei Ablauf der Frist nach Satz 2 eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen oder eine erforderliche Mindestdauer einer Berufstätigkeit oder einer praktischen Tätigkeit noch nicht erreicht, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Abschluss oder die jeweilige Mindestdauer bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. Januar oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Juli erreicht sein wird.“

b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022“ durch die Wörter „Im Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 werden die Wörter „für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli“ durch die Wörter „bis zum 15. Januar“ ersetzt.

c) In Abs. 3 in dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Pharmazie“ die Wörter „bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2022“ eingefügt.

d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ durch die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.

3. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

4. Anlage 5 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei der Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 6 BayHZG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags erhält die Bewerberin oder der Bewerber 2 Punkte je Halbjahr, höchstens aber 30 Punkte.“

5. In der Anlage 6 wird bei den Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin und bei den Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin jeweils nach der Zeile „Orthoptist/in“ die Zeile „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 9. November 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

26-5-1-I

Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung

vom 18. November 2021

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 16. August 2016 (GVBl. S. 258, BayRS 26-5-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2020 (GVBl. S. 321) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Benutzungsgebühr

(1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr je volljähriger Person für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung gemäß §§ 4 und 5 einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten beträgt für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	147,00 €,
2. Einzelzimmer	139,00 €,
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	79,00 €,
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	65,00 €.

²Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Personen für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung gemäß §§ 4 und 5 keine Gebühren zu entrichten. ³Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohnern der Wohneinheit

zur Verfügung. ⁴Bei den Kategorien des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten. ⁵Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt. ⁶Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.

(2) Auf Antrag ist bei Kostenschuldnern, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG unterfallen und für die aus selbst nicht zu vertretenden Gründen trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften keine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger in Betracht kommt, von der Festsetzung von Unterkunftsgebühren abzusehen oder der Gebührenanspruch zu erlassen.“

2. § 29a wird wie folgt gefasst:

„§ 29a

Übergangsregelung

Soweit Gebühren für eine Benutzung im Zeitraum zwischen 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. August 2016 noch nicht bestandskräftig festgesetzt sind, erfolgt die Festsetzung nach den Regelungen dieser Verordnung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

München, den 18. November 2021

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

26-5-1-I

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 14. April 2021, Az. 12 N 20.2529**

vom 29. Oktober 2021

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. April 2021 betreffend den Antrag, § 23 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 613, BayRS 26-5-1-I) für unwirksam zu erklären, bekannt gemacht.

Entscheidungsformel:

§ 23 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbs. und § 23 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl) vom 1. Oktober 2019 (GVBl. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2020 (GVBl. 321), werden für unwirksam und unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GG erklärt.

München, den 29. Oktober 2021

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2126-1-18-G

**Verordnung
zur Änderung der
Vierzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 9. November 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 776 vom 9. November 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 777 vom 9. November 2021 veröffentlicht.

2126-1-18-G

**Verordnung
zur Änderung der
Vierzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 15. November 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 796 vom 15. November 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 797 vom 15. November 2021 veröffentlicht.

2126-1-18-G

**Verordnung
zur Änderung der
Vierzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 16. November 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 799 vom 16. November 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 800 vom 16. November 2021 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612